

– Treuhandkonten –

- 1 (1) Treuhandkonten dienen ausschließlich der Verwahrung fremder Gelder, die dem Kunden treuhänderisch anvertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kunde berechtigt und verpflichtet.

(2) Ein Sammeltreuhandkonto dient der Verwahrung von Geldbeträgen verschiedener Treugeber.
- 2 Die Eröffnung eines Treuhandkontos hat der Treuhänder mit einem Vordruck der Bank zu beantragen.
- 3 (1) Bei jeder Kontoeröffnung ist der Kontoinhaber verpflichtet, den Namen und die Anschrift desjenigen mitzuteilen, für dessen Rechnung er handelt (wirtschaftlich Berechtigter). Wird das Treuhandkonto für einen anderen als den nach Satz 1 benannten wirtschaftlich Berechtigten wiederverwendet, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift des neuen wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

(2) Beantragt der Kunde die Eröffnung eines Sammeltreuhandkontos, so ist dieses als "Sammeltreuhandkonto" kenntlich zu machen. Der Kunde hat bei Eröffnung des Sammeltreuhandkontos eine vollständige Liste der wirtschaftlich Berechtigten nach Nr. 3 (1) vorzulegen und jede Veränderung der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4 Der Kunde darf Geldbeträge, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Treuhandkonto zuführen oder auf einem Treuhandkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.
- 5 Die Bank nimmt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Dritten. Rechte des Dritten auf Leistung aus einem Treuhandkonto oder auf Auskunft über ein Treuhandkonto bestehen der Bank gegenüber nicht.; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Dritten Verfügungen über ein Treuhandkonto zu gestatten oder Auskunft über das Treuhandkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Dritten errichtet worden ist.
- 6 Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kunden in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Treuhandkonto auf ein Eigenkonto handelt.
- 7 Ansprüche gegen die Bank aus Treuhandkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.
- 8 Die Bank wird bei einem Treuhandkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Treuhandkonto selbst entstanden sind.
- 9 Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Treuhandkonto hinweisen.
- 10 Ansprüche gegen die Bank aus Treuhandkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.
- 11 Bei Errichtung eines Treuhandkontos hat der Kunde mindestens einen Unterschriftsberechtigten zu bestimmen, der im Falle der Nr. 13 das Treuhandkonto weiterführen soll. Ist der Kunde ein Inkasso-Unternehmen, so hat er bei Errichtung des Treuhandkontos einen Inkassounternehmer zu bestimmen, der im Falle von Nr. 13 das Treuhandkonto weiterführen soll.
- 12 Stirbt der Kunde, so geht die Forderung aus einem Treuhandkonto nicht auf seine Erben über; Kunde wird/werden vielmehr kraft Vertrages zugunsten eines Dritten die gemäß Nr. 12 bestimmte/n Person/en. Ist der Kunde ein Inkassounternehmen, so wird die von der nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde bestimmte Person oder Institution Kunde, wenn die gemäß Nr. 12 benannte Person weggefallen ist.

Fassung: 1. August 2004